

AUSHANG

13. Nachtrag zur Satzung der BKK24 vom 01.10.2017

Mit Schreiben vom 29.12.2020 teilte uns das Bundesamt für Soziale Sicherung Bonn bezüglich der Satzung vom 01.10.2017 Folgendes mit:

Genehmigung

Der im schriftlichen Verfahren beschlossene 13. Nachtrag zur Satzung wird gem. § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

13. Nachtrag zur Satzung der BKK24 vom 01.10.2017

Artikel I

§ 11d (Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten (Länger-besser-leben-Bonusprogramm)) wird wie folgt geändert:

- I Versicherte, die sich gesundheitsbewusst verhalten, haben Anspruch auf einen Bonus gemäß § 65a Abs. 1 SGB V, wenn sie, soweit sie zur Inanspruchnahme berechtigt sind, folgende Voraussetzungen nachweisen:
1. Versicherte nehmen ärztliche Gesundheitsuntersuchungen zur Erfassung und Bewertung gesundheitlicher Risiken und Belastungen sowie zur Früherkennung von Krankheiten gemäß § 25 Abs. 1 SGB V in Anspruch.
 2. Versicherte nehmen die vorgesehenen Untersuchungen zur Früherkennung von Krebserkrankungen gemäß § 25 Abs. 2 SGB V oder die organisierten Krebsfrüherkennungsprogramme gemäß § 25a SGB V in Anspruch.
 3. Kinder nehmen die nach § 26 Abs. 1 SGB V vorgesehenen Kinderuntersuchungen für den Zeitraum des jeweiligen Jahres vollständig in Anspruch.
 4. Versicherte nehmen zur Gesunderhaltung der Zähne kalenderjährlich einmal die zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung nach § 55 SGB V in Anspruch. Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren nehmen die zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung nach § 22 Abs. 1 i. V. m. § 92 SGB V 2 x jährlich in Anspruch.
 5. Versicherte nehmen die von der BKK24 nach § 20i SGB V (und nach § 11a der Satzung) gewährten Schutzimpfungen in Anspruch.
- II Der Bonus wird dem Versicherten in Form eines Geldbonus gutgeschrieben, wenn für das zurückliegende Kalenderjahr die Voraussetzungen durch Vorlage des BKK24-Bonus-Heftes vollständig nachgewiesen wurden.

Folgende Geldboni werden für die Maßnahmen gewährt:

Maßnahme	Euro
§ 11d Abs. I Nr. 1	10,00 EUR
§ 11d Abs. I Nr. 2	10,00 EUR
§ 11d Abs. I Nr. 3	10,00 EUR
§ 11d Abs. I Nr. 4	10,00 EUR
§ 11d Abs. I Nr. 5	10,00 EUR

- III Versicherte, die sich gesundheitsbewusst verhalten, haben Anspruch auf einen Bonus gemäß § 65a Abs. 1a SGB V, wenn sie, soweit sie zur Inanspruchnahme berechtigt sind, folgende Voraussetzungen nachweisen:
1. Der Versicherte nimmt eine qualitätsgesicherte Leistung zur primären Prävention gem. § 20 Abs. 1 SGB V in Anspruch.
 2. Der Versicherte nimmt Bewegungsangebote in einem Sportverein, welcher in der Bundesvereinigung Prävention und Gesundheitsförderung e.V. Mitglied ist, qualitätsgesichertem Fitnessstudio, freie Betriebssportgemeinschaft in der Freizeit wahr, ist Teilnehmer am Hochschulsport, hat ein Leistungsabzeichen des Deutschen Schwimmverbandes bzw. der DLRG oder das Sportabzeichen erworben.
 3. Der Body-Mass-Index des Versicherten ist altersgerecht.
 4. Der Versicherte ist seit mind. 6 Monaten Nichtraucher ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
- IV 1. Voraussetzung für den Erhalt eines Bonus nach Absatz III Nr. 1 ist, dass eine Maßnahme innerhalb eines Jahres wiederholt oder mindestens zwei verschiedene Maßnahmen innerhalb eines Jahres in Anspruch genommen wurden.
- Es wird den Versicherten ein Geldbonus in Höhe von 10,00 EUR für die Maßnahme gewährt.
2. Wenn die unter Absatz III Nr. 2, 3 und 4 genannten Voraussetzungen alle innerhalb eines Kalenderjahres nachgewiesen werden, wird dem Versicherten der „Länger besser leben.“-Bonus in Höhe von 100,00 EUR gutgeschrieben.
- V Die Erfüllung der Voraussetzungen wird vom Arzt bzw. dem Anbieter der Leistung auf dem BKK24-Bonus-Heft quittiert.



- VI Das Bonusprogramm der BKK24 läuft kalenderjährlich vom 01.01. bis zum 31.12. des Jahres. In dieser Zeit haben Versicherte die Möglichkeit, Nachweise zu sammeln.

Eine unterjährige Teilnahme ist möglich.

Eine Auszahlung des Bonus ist auch unterjährig, jedoch nur einmal abschließend für das jeweilige Kalenderjahr, möglich, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Spätestens zum 30.06. des Folgejahres müssen Versicherte den Bonus zur Erstattung einreichen. Eine Übertragung erzielter Bonuspunkte in das Folgejahr ist nicht möglich.

Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde im schriftlichen Verfahren vom Verwaltungsrat beschlossen.